

## **Redaktionsstatut für das gemeindeeigene Amtsblatt der Gemeinde Königsbronn**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.05.2017, erlässt der Gemeinderat folgendes Redaktionsstatut:

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Königsbronn und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Königsbronn ein Wochenblatt heraus. Das Wochenblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).

(2) Das Wochenblatt führt die Bezeichnung „Wochenblatt der Gemeinde Königsbronn“. Es erscheint in der Regel wöchentlich mit ca. 50 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel Donnerstag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.

### **§ 2 Inhalt und Verantwortlichkeiten**

(1) Das Wochenblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den Inhalt des Wochenblatts ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder sein Vertreter/seine Vertreterin im Amt. Für die Mitteilungen „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion, für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für den übrigen Inhalt ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

(2) Das Wochenblatt wird i.d.R. in folgende Rubriken gegliedert:

1. Schwarzes Brett
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Aus den Gemeinderatsfraktionen
4. Aus unserer Partnergemeinde Reißbeck
5. Feuerwehr
6. Neues aus den Kindergärten
7. Schulnachrichten
8. Volkshochschule
9. Bücherei
10. Kirchliche Nachrichten
11. Was den Landwirt interessiert
12. Vereinsberichte
13. Jahrgangstreffen
14. Spartecke
15. Sportergebnisse
16. Aus unserer Nachbargemeinde Oberkochen
17. Sonstiges
18. Geschäftliche Mitteilungen
19. In letzter Minute
20. Anzeigen

(3) In das Wochenblatt werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Königsbronn, Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Heidenheim, des

Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Gemeinde Königsbronn aufweisen;

- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten und Schule;
- Fraktionsmitteilungen (siehe § 3);
- Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (siehe § 4 Abs. 1, 3 und 4);
- Vereinsnachrichten (siehe § 4 Abs. 2 bis 4).

(4) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall die Redaktion.

(5) Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese über eine Ortsgruppe in Königsbronn verfügen und die Ortsgruppen selbst Veranstalterinnen sind.

(6) Ausgeschlossen sind – mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen nach § 3 – tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind auch Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

(7) Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über die Redaktion geschaltet werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie von Kandidatinnen/Kandidaten oder Unterstützerinnen/Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem/redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

### **§ 3 Fraktionsmitteilungen**

(1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen dreimal im Kalenderjahr (über den Zeitpunkt entscheidet die Fraktion selbst) das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Wochenblatt darzulegen.

(2) Der Umfang der Veröffentlichung ist je Fraktion auf 4.600 Zeichen (inklusive Leerzeichen, Schriftart Arial, Schriftgröße 11) einschließlich aller Bestandteile wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung begrenzt. Überschreitet eine Stellungnahme diesen Umfang, so kann die Redaktion die Stellungnahme zurückweisen. Gleiches gilt, wenn Stellungnahmen beleidigenden Charakter oder unwahre Tatsachenbehauptungen beinhalten.

(3) Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Zulässig sind deshalb nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.

(4) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Fraktionstextes ist die Fraktion anzugeben.

(5) Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der der Redaktion von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr/ihm ausdrücklich

benannten Vertreterin/Vertreter übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt, es sei denn, diese sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der benannten Vertreterin/dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert.

(6) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der stärksten Fraktion. Die Fraktionsstärke richtet sich nach der Gesamtstimmzahl der letzten Kommunalwahl.

(7) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sechs Monate vor Parlaments- und Kommunalwahlen sowie vor Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit).

#### **§ 4 Kirchliche Nachrichten, Vereinsnachrichten**

(1) Zur Veröffentlichung von Kirchlichen Nachrichten stehen den evangelischen Kirchengemeinden Königsbronn und Zang sowie der katholischen Kirchengemeinde Königsbronn einschließlich ihrer kirchlichen Gruppierungen.

(2) Zur Veröffentlichung von Vereinsnachrichten stehen den örtlichen Vereinen Textkontingente zur Verfügung.

(3) Fotos und Plakate können zum Abdruck elektronisch übermittelt werden. Jedes Foto und jedes Plakat schmälert das Kontingent der betreffenden Kirchengemeinde bzw. des betreffenden Vereins.

(4) Texte, Fotos und Plakate müssen dem Bürgermeisteramt – Hauptamt bei Redaktionsschluss vorliegen. Dieser ist in der Regel montags um 16 Uhr, bei Feiertagen in der Erscheinungswoche in der Regel montags 8 Uhr. Insbesondere in der Weihnachtszeit ist ein vorgezogener Redaktionsschluss zu beachten, der über das Wochenblatt rechtzeitig angezeigt wird.

(5) Die Redaktion entscheidet darüber, ob und wann ein Artikel erscheint. Die Redaktion ist berechtigt zu kürzen oder Berichte an den Adressat mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurückzusenden.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Redaktionsstatut tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft.